



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 27, Nummer 1, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 20. Januar 2017

Woche 03



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 68,90 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Information zur Vergabe von Hausnummern in der Stadt Guben Seite 2
- Stellenausschreibung Leiter/in Kommunale Rechnungsprüfung Seite 2
- Stellenausschreibung Leiter/in Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement Seite 2
- Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung über Planungs- und Beratungsleistungen zum Breitbandausbau in Guben Seite 3
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 4
- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2017/18 Seite 4
- Was-Wann-Wo Seite 5

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 7
- Information zu den Gewässerschauen in der Gemeinde Schenkendöbern Seite 7
- Information zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018 in der Gemeinde Schenkendöbern Seite 7
- Bekanntmachung der Einwohnerversammlung im Ortsteil Krayne Seite 8
- Bekanntmachung des LELF zum Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee - Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen Seite 8
- Bekanntmachung des LELF zum Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee - Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung Seite 9
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Groß Gastrose/Taubendorf Seite 11

I. Stadt Guben

Vergabe von Hausnummern

Die Zuordnung eines Grundstückes oder Gebäudes zu einer bestimmten Straße (Lagebezeichnung) sowie die Zuteilung/Vergabe einer Grundstücks- bzw. Hausnummer (auch Änderungen, besonders Neuordnungen) wird von der Stadt Guben festgelegt. Die Grundstücks- bzw. Hausnummernvergabe stellt eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dar.

Nach § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB) - Pflichten des Eigentümers – hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Entsprechende formlose Anträge sind deshalb rechtzeitig bei der Stadt Guben, Fachbereich VI, Stadtentwicklung/Grundstücksmanagement, einzureichen.

Angaben über die genaue Lage des betreffenden Grundstückes bzw. Gebäudes (Flur, Flurstücksnummer) sowie die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem beizufügenden Lageplan/Flurkartenausug zu kennzeichnen.

Alle unmittelbar angrenzenden Grundstücks- bzw. Hausnummern sind ebenfalls anzugeben.

Der Antragsteller erhält dann nach Prüfung von der Stadt Guben über die Festsetzung eine Mitteilung.

Gemäß § 10 Ordnungsbehördliche Verordnung (ObV) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben vom 10.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Guben, „Neiße-Echo“ Nr. 19/2008 am 26.09.2008), ... ist jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und erhalten werden. Ebenso muss für jeden Bewohner die Postzustellmöglichkeit gewährleistet sein. (Namentliche Kennzeichnung) ...

Selbst erteilte Lagebezeichnungen sind unzulässig und ungültig.

Stadt Guben

Fachbereich VI

Stadtentwicklung/Grundstücksmanagement

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Leiter/in Kommunale Rechnungsprüfung

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst neben den in § 102 der Brandenburgischen Kommunalverfassung genannten Prüfaufgaben weitere von der Stadtverordnetenversammlung übertragene Aufgaben gemäß der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben.

Diese verantwortungsvolle Tätigkeit erfordert eine engagierte Persönlichkeit, die sich durch wirtschaftliches Denken, Flexibilität und die Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit allen Bereichen der Verwaltung und der Gemeindevertretung sowie durch ein hohes Maß an Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit auszeichnet.

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung auf betriebswirtschaftlichem, juristischem oder finanzwirtschaftlichem Gebiet mit mehrjähriger praktischer Erfahrung sowie vorzugsweise die Befähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst.

Neben Kenntnissen und Erfahrungen in der Verwaltungsarbeit ist Querschnittswissen in allen Rechtsgebieten gefragt, aber auch eine hohe Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit zur Gesprächsführung und Konfliktbewältigung. Weiterhin werden sichere Kenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint) sowie der Führerschein Klasse B erwartet.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung

erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA), Entgeltgruppe 11, einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen sind mit aussagefähigen Unterlagen einschließlich Zeugnissen **bis zum 10. Februar 2017** zu richten an:

Stadt Guben

Fachbereich I

Gasstraße 4

03172 Guben

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

Stadt Guben

Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Leiter/in Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

im Bereich Bürgermeister befristet für die Dauer einer Krankheitsvertretung in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet wird insbesondere nachfolgende Aufgaben umfassen:

- Rechtsberatung für die Verwaltung einschließlich der Mitwirkung bei rechtlich schwierigen oder rechtlich grundsätzlichen Entscheidungen
- Mitwirkung beim Erlass von Rechtsvorschriften
- Vertretung der Stadt bei Rechtsstreitigkeiten
- Bearbeitung von Strafanzeigen/Strafanträgen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Gemeinde
- Mitwirkung bei der Erarbeitung bzw. Abschluss von Verträgen, Benutzungsordnungen, Abgabe von Willenserklärungen
- Mitwirkung bei der Annahme von Stiftungen, Schenkungen und testamentarischen Zuwendungen, Versicherungsangelegenheiten
- Aufbau und Optimierung eines Vertragsmanagements
- Wahrnehmung der Aufgaben bzgl. der rechtlichen Fachebene zu allen Auftrags- und Vergabeverfahren der Stadt einschließlich Leitung der Vergabekommission
- Verantwortliche Durchführung der Widerspruchsverfahren nach Abhilfeprüfung durch den Fachbereich
- Bearbeitung schwieriger Fälle an Ordnungswidrigkeiten
- federführende Bearbeitung der Angelegenheiten nach Kommunalverfassung bzw. Gemeindeordnung des Landes Brandenburgs
- Wahrnehmung von Sitzungsdiensten

Anforderungen:

- abgeschlossenes Jurastudium mit 1. und 2. Staatsexamen (Volljurist/in) jeweils mindestens mit der Note befriedigend, vorzugsweise mit erster Berufserfahrung
- sichere Kenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint)
- von Vorteil wären gründliche allgemeine Verwaltungskennntnisse sowie Kenntnisse der Kommunalverfassung, der Gemeindeordnung Brandenburg
- wünschenswert wären Erfahrungen in der gerichtlichen Vertretung
- Führerschein Klasse B

Ihr Sonstiges Profil:

Konflikt- und Kompromissfähigkeit, Hilfsbereitschaft und freundlicher Umgang sowie Kommunikation mit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Leistungsbereitschaft und hohe Motivation, innovatives Denken, Belastbarkeit, Flexibilität, Durchsetzungsstärke, Organisationsfähigkeit, Selbstständigkeit und Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA), Entgeltgruppe 13, einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen sind mit aussagefähigen Unterlagen einschließlich Zeugnissen **bis zum 10. Februar 2017** zu richten an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

Öffentliche Ausschreibung

Geschäftszeichen/Vergabenummer: VOL VI/01/04/2017

a) Auftraggeberseite

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

Bezeichnung: Stadt Guben
Anschrift: Gasstraße 4, 03172 Guben
Telefon: 03561 6871-1033
Telefax: 03561 6871-4000
E-Mail: Winkler.S@guben.de

2. Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt:

Bezeichnung: Stadt Guben
Anschrift: Gasstraße 4, 03172 Guben
Telefon: 03561 6871-1615
Telefax: 03561 6871-4940
E-Mail: Staedter.N@guben.de

3. Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Bezeichnung: Stadt Guben
Anschrift: Gasstraße 4, 03172 Guben
Telefon: 03561 6871-1033

Telefax: 03561 6871-4000

E-Mail: Winkler.S@guben.de

Auftraggeber wird die Stelle unter Nr. 1

Umsatzsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers:

- b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der die Angebote einzureichen sind:
Die Angebote sind schriftlich im verschlossenen Umschlag einzureichen.
- d) Art und Umfang der Leistung:
Planungs- und Beratungsleistungen Breitbandausbau im Stadtgebiet Guben einschließlich Ortsteile
Die flächendeckende Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der schnelle Aufbau von Netzen der nächsten Generation (NGA-Netze) sind eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand.
Eine detaillierte Untersuchung soll erstens den Ist-Zustand erfassen und zweitens Lösungswege hin zu flächendeckenden und leistungsfähigen NGA-Breitbandnetzen aufzeigen, sowie Ort der Leistung
(z. B. Empfangs- oder Montagestelle)
Planung Breitbandausbau
Stadtgebiet Guben einschl. Ortsteile
03172 Guben
- e) Teilung in Lose, Umfang und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: Nein
- f) Nebenangebote:
Nebenangebote mit energieeffizientem, umweltfreundlichen, in den Lebenszykluskosten günstigeren oder barrierefreien oder innovativen Lösungen sind immer zugelassen. Andere Nebenangebote sind auch zugelassen.
- g) Ausführungsfrist:
Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführungsfrist: 10.04.2017
Ende der Ausführungsfrist: 29.09.2017
- h) Vergabeunterlagen:
1. Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt, Anforderung spätestens bis: 13.02.2017, 18:00 Uhr
im Internet unter <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPCenter/> online, kostenfreie Registrierung und Freischaltung erforderlich, zu den dort veröffentlichten Nutzungsbedingungen.
- i) Angebots- und Bindefrist:
Die Angebotsfrist endet am:
Datum: 13.02.2017 Uhrzeit: 18:00 Uhr
Die Frist, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein Angebot gebunden ist, endet am:
Datum: 31.03.2017 Uhrzeit: 23:59 Uhr
- j) eine Sicherheitsleistung wird gefordert: -
- k) Zahlungsbedingungen: VOL/B
- l) Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen, die vom Auftraggeber u.a. für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden.
Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
Haftpflichtversicherung
Ausweis aus dem Gewerbezentralregister
- m) Kostenersatz für die Vergabeunterlagen: Nein.
Ein Kostenersatz entfällt, wenn die Vergabeunterlagen nach Registrierung im Vergabemarktplatz und nach Freischaltung im Projektraum eingesehen und heruntergeladen werden.
- n) Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Wertungsmethode: Wirtschaftlichstes Angebot - siehe Vergabeunterlagen -
- o) Sonstige Angaben
Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung: Nein.

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6YU93

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

25. Januar 2017

16.00 Uhr Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2017/18

Nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2017 das sechste Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem **1. August 2017** die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- Friedensschule – Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Gemäß der „Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben“ vom 8. November 2012 ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben für jede der vorgenannten Grundschulen gleichermaßen der Schulbezirk.

Die Schulbezirke aller Grundschulen sind demzufolge deckungsgleich.

Es besteht für die Eltern somit die Möglichkeit, zwischen den genannten zwei Grundschulen zu wählen.

Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 106 Abs. 2 und Abs.

4 Satz 3 BbgSchulG).

Die Anmeldetermine in den Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2017/2018 sind:

- **Dienstag, 21.02.2017 von 14:00 bis 17:00 Uhr**
- **Mittwoch, 22.02.2017 von 12:00 bis 16:00 Uhr** bzw.
- nach **individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.**

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule **persönlich** vorzustellen. Die Geburtsurkunde ist zur Anmeldung mitzubringen.

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß Sprachförderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen.

Als Befreiungsnachweis gilt:

- für den Fall des Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- für den Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
Fachbereich IV

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Name der Grundschule / Anschrift Schulleiter/ Schulleiterin	Profilierung	Fremdsprachen / Begegnungssprachen	Schulische Angebote	Elterninformationen/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p>Friedensschule Schulstraße 4 03172 Guben</p> <p>Telefon: (0 35 61) 25 98</p> <p>Fax: (0 35 61) 54 80 740</p> <p>E-Mail: friedens- grundschule.guben@schul en.brandenburg.de</p> <p>Internet: in Überarbeitung</p> <p>Schulleiter (Rektor): Herr Müller</p> <p>Stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Zech</p>	<ul style="list-style-type: none"> • flexible Schuleingangsphase (FLEX) • Sportlich – musikalisches Profil <ul style="list-style-type: none"> - „Klasse! Musik für Brandenburg“ und Auftritte in der Stadt - Kanu-Camps und –Touren sowie Wasser-sportfeste in Kooperation mit der polnischen Partnerschule, den Gubener Grundschulen und der Europaschule - Bewegte Pause (Nutzung des Minifeldes und der Sportanlagen) - Teilnahme an sportl. Wettkämpfen • Nutzung neuer Medien (Whiteboards und Laptops im Unterricht) • Schulgartenunterricht • LRS-Förderung • Rechenschwäche-Förderung • Integrative Beschulung von Schülern mit Handicap • Integration von Kindern mit Migrationshintergrund – Unterricht in Vorklassen • Grünes Klassenzimmer • Kooperationen der Schule mit: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach) • Kooperation und Zusammenarbeit Schule - Kita - Hort • Schulpartnerschaften (poln. Schulen) • Sprachen bauen Brücken – kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze 	<p>1. Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1- 2: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1 - 2: Polnisch</p> <p>fakultative Kurse: Polnisch in Klasse 3/4/5/6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Polnisch • „Klasse! Musik für Brandenburg“ seit dem Schuljahr 2010/11 <ul style="list-style-type: none"> - Klassen 2 - 3: elementares Musizieren - Klassen 5 - 6: Musizieren mit Instrumenten (Bläserklassen) • Handball / Fußball • Schach • Computerkurse • Kanu • Neigungsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Modellbau - Kunst - Musik - Computer - Polnisch 	<p>Elterninformation zur Schulaufnahme in die Klasse:</p> <p>für interessierte Eltern, die den Anfangsunterricht in unserer Schule kennenlernen wollen</p> <p>Mittwoch, 08.02.2017 19.00 Uhr Speiseraum der Friedensschule</p> <p>Schnuppertag / Tag der offenen Tür:</p> <p>für zukünftige Lernanfänger mit Eltern:</p> <p>Mittwoch, 15.02.2017 16.00 Uhr - 18.00 Uhr in der Friedensschule und im Hort</p>

Name der Grundschule / Anschrift Schulleiter/ Schulleiterin	Profilierung	Fremdsprachen / Begegnungssprachen	Schulische Angebote	Elterninformationen/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p>Corona-Schröter-Grundschule Corona-Schröter-Straße 25 03172 Guben</p> <p>Telefon: (0 35 61) 54 79 67</p> <p>Fax: (0 35 61) 54 79 69</p> <p>E-Mail: corona5@t-online.de</p> <p>Homepage: corona-schroeter-gs.de</p> <p>Schulleiterin (Rektorin): Frau Ploke</p> <p>Stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Pantel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ganztagsschule in offener Form</u> Betreuung an 3 Schultagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr in Zusammenarbeit mit dem Hort „Kinderinsel“ (Träger: Haus der Familie e. V.) und anderen Kooperationspartnern sowie einer Sozialarbeiterin • Förderung Lese-Rechtschreib-schwierigkeiten (LRS), Rechenschwäche und gemeinsamer Unterricht (Integration) für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf • Flexible Eingangsphase (FLEX) oder Regelklassen 	<p>Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache ab Klasse 1: Englisch</p> <p>fakultatives Sprach-angebot ab Klasse 1: Polnisch Französisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sport: Nutzung des Sportzentrums und Minispielfeldes • Zumba, Yoga, Inliner, Tischtennis, Tanz • Kunst: Kreativzirkel, Keramik, Zeichnen, Handarbeit • Sprache: Lesen, Fremdsprachen • Schulbibliothek • Musik: Bläserklassen in den 4. und 5. Jahrgangsstufen • Gitarre, Keyboard, Chor • Hausaufgabenbetreuung • Hauswirtschaft mit Nutzung der Kinderküche „Kochen und Backen“ • Neigungsunterricht Klassenstufe 5/6 • Fachleistungskurse Klassenstufe 5/6 	<p>Schnuppertag / Tag der offenen Tür</p> <p>Mittwoch, 15.02.2017 16.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Elterninformation zur Schulaufnahme und zum Anfangsunterricht</p> <p>Mittwoch, 15.02.2017 16:20 Uhr, Raum 306 17:20 Uhr, Raum 306 (Kinder werden betreut)</p> <p>Anmeldungen der Lernanfänger können bereits am 15.02.2017 in der Zeit von 16 – 18 Uhr erfolgen</p>



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0, Fax: 03561 68714917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000
 E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten (seit 02.01.2017):

Montag 8 bis 16 Uhr
 Dienstag 8 bis 18 Uhr
 Mittwoch 8 bis 14 Uhr
 Donnerstag 8 bis 18 Uhr
 Freitag 8 bis 14 Uhr
 Samstag 9 bis 12 Uhr
 (in gerader Kalenderwoche)

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
 Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,
 www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase.

Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag kein öffentlicher Badebetrieb
 13:00 – 15:00 Uhr Seniorenschwimmen
 15:00 Uhr Vereinsschwimmen

Dienstag 09:00 – 22:00 Uhr
 bis 12:00 Uhr Schulschwimmen

Mittwoch 09:00 – 22:00 Uhr
 bis 10:00 Uhr Schulschwimmen

Donnerstag 09:00 – 22:00 Uhr
 bis 12:00 Uhr Schulschwimmen

Freitag 09:00 – 22:00 Uhr
 10:00 bis 12:00 Uhr Schulschwimmen

Samstag 11:00 – 18:00 Uhr
 10:00 Uhr Babyschwimmen

Sonntag und Feiertag 10:00 – 18:00 Uhr

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag
 13:30 – 14:30 Uhr Reha – Sport
 18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs
 19:00 – 19:45 Uhr Aqua – Kurs

Dienstag
 14:45 – 15:30 Uhr Reha – Sport
 15:30 – 16:30 Uhr Reha – Sport
 18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs
 19:45 – 20:30 Uhr Aqua – Kurs

Mittwoch
 10:00 – 11:00 Uhr Reha – Sport
 11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs
 16:30 – 17:15 Uhr Aqua – Kurs
 18:30 – 19:15 Uhr Aqua – Kurs

Donnerstag
 12:30 – 13:15 Uhr Aqua – Kurs
 15:30 – 16:10 Uhr Reha – Sport
 16:10 – 17:00 Uhr Reha – Sport
 18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs

Freitag
 11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs
 16:00 – 17:00 Uhr Reha – Sport
 17:00 – 18:00 Uhr Reha – Sport
 18:00 – 19:45 Uhr Aqua – Kurs

Saunabereich:

Montag 13:00 – 20:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 22:00 Uhr nur Frauensauna
 Mittwoch –
 Donnerstag 09:00 – 22:00 Uhr
 Freitag 10:00 – 22:00 Uhr
 Samstag 11:00 – 18:00 Uhr
 Sonntag und Feiertag 10:00 – 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 – 19:00 Uhr
 Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Leseecken

- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag	geschlossen
Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag/Feiertag	14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellungen: 04.11.2016 - 26.02.2017: „Sandmann, lieber Sandmann“
19.01. - 12.03.2017 : „Kunst am Berg“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)
Friedrich-Wilke-Platz
Tel. (03561) 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag	14 bis 17 Uhr
Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache	

„Kulturzentrum Obersprucke“

Fr.-Schiller-Straße 24

Büro: GuWo Service-Punkt

Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 5132480

Montag	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	12:00 - 16:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 559872 oder 547145

Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr täglich Veranstaltungen. Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag	9 bis 13 Uhr	Sprechstunde der Polizei
Jeden Mittwoch	9.30 bis 10.30 Uhr	Polnisch-Kurs
Jeden Donnerstag	9 bis 11 Uhr	Frühstück im Treff
	16 bis 18 Uhr	Aquarell-Kurs

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

02.02.2017	Kleeblatt
03.02.2017	Kabarettprobe

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. (03561) 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-mail: ti-guben@t-online.de, Internet: www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09 bis 18 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/ Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/ Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/ Stadtführungen

Fabrik e. V.

Mittelstraße 18, Tel. Büro: (03561) 431523, www.fabrik-ev.de
Veranstaltungen:

WerkEins: Party & Konzertclub/*merino:* Café, Restaurant & Cocktailbar/*Jugendclub Zippel:* Angebote für Kinder und Jugendliche

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665
www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familientlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag	8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: (03562) 986-15098 und 986-15099

Sozialberaterin: (03562) 986-15027

Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel-Miteinander Leben GmbH, Alte Poststraße 41c, Tel.: (03561) 686765

- Soziotherapeutische Dauerwohnstätte
- Begegnungsstätte „Buddelkasten“
- Ambulante Eingliederungshilfen/Betreuung

- Sprechzeiten der Beratungsstelle (Alte Poststraße 15): Montag bis Freitag von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr oder nach Vereinbarung
Telefonische Absprachen sind unter (03561) 548658 oder 686765 möglich und werden diskret behandelt!
www.guben.immanuel.de

Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561/54 87 57, E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr

Erziehungs- und Familienberatungsstelle

»Haus Elisabeth«

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561/403 219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de

Termine für eine kostenfreie Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen, Paaren oder Gruppen werden von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache vereinbart.
www.naemi-wilke-stift.de

Koordination Flüchtlingsbetreuung bei der Freiwilligenagentur Guben

Freiwilligenagentur Guben (Haus der Familie Guben e. V.), Koordination Flüchtlingsbetreuung Guben, Friedrich- Schiller-Str. 16 b, Tel. 03561 6851 26

Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden, ehrenamtliches Engagement oder Hilfsangebote, können telefonisch vereinbart werden.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger, am **Dienstag, dem 24. Januar 2017** findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, die 26. öffentliche **Gemeindevertretersitzung** der Gemeindevertretung Schenkendöbern statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 13.12.2016 – öffentlicher Teil
4. Bericht und Information des Bürgermeisters
5. Information zum Stand der Schulsanierung und Beschluss zum Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung des Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EE-WärmeG) gemäß § 3 (2) auf der Grundlage § 9 (2a) Ausnahmen
6. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Sembten, Neue Welt 5“
7. Berichte der Ausschüsse
8. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, GWAZ, WBV bzw. GUV, Marketing & Tourismus, Braunkohlensausschuss [BKA], Arbeitskreis Tagebau, INA) sowie Bericht der Kreistagsabgeordneten
9. Sonstiges
10. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

11. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 13.12.2016 – nicht öffentlicher Teil
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten
14. Sonstiges

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
Ralph Homeister
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

in Vorbereitung der diesjährigen Gewässerschaufen der drei Gewässerunterhaltungsverbände können betroffene Bürger, Landwirte und Agrargenossenschaften der Gemeinde Schenkendöbern vorab ihre Probleme, Hinweise und Anregungen in der Gemeindeverwaltung im Ordnungsamt bis zum

28. Februar 2017 anzeigen, um eventuell eine schnellere Klärung zu ermöglichen.

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

Information zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018 in der Gemeinde Schenkendöbern

Sehr geehrte Eltern, wir bitten Sie, die Schulanfänger für das Schuljahr 2017/2018 in der für Ihren Ortsteil lt. Schulbezirkssatzung zuständigen Grundschule Grano anzumelden.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Termine für die Anmeldung der Schulanfänger in der Grundschule Grano der Gemeinde Schenkendöbern bekannt:

Grundschule Grano **Tel.-Nr. 035693 4042**

Mittwoch, 15.02.2017 **8:00 Uhr – 18:00 Uhr**
Donnerstag, 16.02.2017 **8:00 Uhr – 16:00 Uhr**

Anmeldung für Schulanfänger aus den Ortsteilen: Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow, Taubendorf

Kinder, die bis zum 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig. Ich bitte alle Eltern, ihre Kinder persönlich in der Grundschule anzumelden.

Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2016/2017 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, werden gebeten, ebenfalls diesen Termin wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule mit Vorlage der Geburtsurkunde und der Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung persönlich vorzustellen.

Jeschke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am **Freitag, dem 10. Februar 2017** findet um **18.00 Uhr** im OT Krayne eine **Einwohnerversammlung** im Steinsaal der Kulturscheune, Schlossstraße, statt, zu der wir alle Bürger des Orts teils recht herzlich einladen.

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
Jürgen Bursch
Ortsvorsteher Krayne

Landesamt für
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee
Verf.-Nr. 3003 Q

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee, Landkreis Oder Spree und Landkreis Dahme Spreewald, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 FlurbG^[1] in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 FlurbG in Kraft.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **1. März 2017** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Die neue Feldeinteilung ist auf den, dieser Anordnung, beigefügten Zuteilungskarten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben.
4. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
5. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten eine Monat lang ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung

in der

**Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13,
15848 Friedland**

in der

**Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald, Markt 4,
15868 Lieberose**

sowie in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche
Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose**

**Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Straße 30,
15848 Beeskow**
**Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45,
03172 Schenkendöbern**
**Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen,
Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide**
Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz
**Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46,
03096 Burg (Spreewald)**

jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Zuteilungskarten in dieser Zeit beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümers zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.
7. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
9. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
10. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO^[2] angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Den Beteiligten in den Ortslagen Pieskow, Schadow und Goschen wurde die neue Feldeinteilung im Zuge der Ortslagenregulierung angezeigt. Die Beteiligten in der Feldlage wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bo-

denordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang im Jahr 2017 eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstental einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 08.12.2016

Im Auftrag


Großerndemann
Referat für Bodenordnung



^[1] Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

^[2] Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2335)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung Referat Bodenordnung

Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee Verf.-Nr. 3003 Q

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen, soweit nicht bereits übergegangen, der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

Nutzungsart bzw.

aufstehende Früchte

Wintergetreide	am 01.09.2017
Sommergetreide	am 01.03.2017
Winterraps	am 01.09.2017
Mais	am 01.03.2017
Sonnenblumen	am 01.03.2017
Lupinen	am 01.03.2017
Futterpflanzen wie Gras, Klee etc.	am 01.11.2017
Zuckerrüben, Futterrüben	am 01.03.2017
Kartoffeln	am 01.03.2017
Gemüsekulturen	am 01.03.2017
Wiesen, Weiden	am 01.03.2017
Gärten	am 01.03.2017
Obstbäume, Beerensträucher	am 01.03.2017
Stilllegung	am 01.03.2017
versetzbare Anlagen	am 01.03.2017
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 01.03.2017
Bauflächen, Bauerwartungsland	am 01.03.2017
Gewässer	am 01.03.2017
Brachflächen, Ödland u. dgl.	am 01.03.2017
Wald, bestockte Holzflächen	am 01.03.2017
Wege, Straßen	am 01.03.2017
alle übrigen Flächen	am 01.03.2017

Besitzübergang

- 1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).
- 1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und 2.7

- aufgeführten Bestimmungen.
- 2 Wirkungen des Besitzüberganges**
- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
- 2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.
- 2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.
- 2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
- 2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sowie die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
- 2.2 Versetzbare Anlagen
- 2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum **28.02.2017** zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem **01.03.2017** durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
- 2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum **30.06.2017** ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum **31.12.2017** und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).
- 2.3 Nicht versetzbare Anlagen
- Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum **30.06.2017** beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, zu stellen.
- 2.4 Neue Anlagen
- 2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.
- 2.4.2 Gärfuttermieten, die im vorigen Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum **30.06.2017** zu stellen.
- 2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
- 2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 2.5 Obstbäume und Beerensträucher
- 2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr **2017** (Jahr des Besitzübergangs) dem neuen Nutzungsberechtigten zu.
- 2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum **29.02.2017** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.
- 2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis **31.06.2017** beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- 2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

- 2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale
- 2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodentalerümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.
- 2.7. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)
- 2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am **01.03.2017** unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.
- 2.7.2 Bis zum **01.03.2017** darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.
- 2.7.3 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum **01.03.2017** gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg).
- 2.7.4 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum **01.03.2017** entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 2.7.5 Ein Holzausgleich findet nach Anhörung der Beteiligten nicht statt.
- 2.7.6 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 3 Grenzabstände**
- 3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - zu beachten.
- 3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.
- 3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.
- 3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - zu beachten.
- 4 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**
- 4.1 Die durch den Bodenordnungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange im dem bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlagen entbehrlich werden.
- 4.2 Die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke wurden auf Kosten der Teilnehmergeinschaft ausgebaut, so-

weit der Bodenordnungsplan nichts anderes bestimmt. Außerdem wurden notwendige Zufahrten zu den neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge des Ausbaus auf Kosten der Teilnehmergeinschaft angelegt.

5 Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

Die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2017 gestellt werden.

6 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

7 Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Groß Glienicke, den 08.12.2016

Im Auftrag


Großerlingmann
Referat für Bodenordnung



**Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung
Groß Gastrose/Taubendorf**

Am Mittwoch, **8. Februar 2017 findet um 18.00 Uhr** in den Räumlichkeiten der Bauern AG „Neißetal“, Bahnhofstraße 1, im Ortsteil Groß Gastrose der Gemeinde Schenkendöbern eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt.

Dazu sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss zur Befreiung der Abführung der Umsatzsteuer nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. mit § 27 Abs. 22 UStG
3. Erläuterungen zur nicht genehmigten Satzung durch die UJB
4. Beschluss über den Haushaltsplan 2016/2017
5. Beschluss zur Aufgabenübertragung an den Jagdvorstand in Vorbereitung der Jagdverpachtung (Festlegungen zu Verpachtungsarten, Form und Bedingungen zum Auswahlverfahren und Aufbereitung zur Beschlussfassung durch Jagdgenossenschaftsversammlung)
6. Wahl des Stellvertreters des 1. Beisitzers
7. Wahl des Stellvertreters des 2. Beisitzers
8. Wahl des Schriftführers und einen Stellvertreter
9. Wahl des Kassenführers und einen Stellvertreter
10. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einen Stellvertreter
11. Sonstiges

Der Vorstand

